

46. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

(„BIOENERGIE HOLLENHOF“)

URSCHRIFT

SAMTGEMEINDE ZEVEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
VERFAHRENSVERMERKE	4
AUSZUG AUS DEM WIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND PLANZEICHNUNG	nach Seite 7

Begründung zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde zeven	8
1. Vorbemerkungen	8
2. Grundlagen	8
2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung	8
2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes	10
3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie angrenzende Nutzungen ..	10
4. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung	11
4.1 Städtebauliche Zielsetzung	11
4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes	13
4.3 Immissionsschutz	13
4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima	14
4.5 Verkehr	17
4.6 Bodenschutz- und Abfallrecht	18
4.7 Archäologische Denkmalpflege	18
4.8 Ver- und Entsorgung	18
5. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB	19
5.1 Inhalt und Ziele der Planänderung	19
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne	19
5.2.1 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung	21
5.2.2 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)	25
5.2.3 Entwicklung des Gebiets ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	25
5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft	25
5.3.1 Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	25
5.3.2 Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	26
5.4 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung	26
5.5 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung ..	26
5.6 Maßnahmen des Monitorings	27
5.7 Ergebnis der Umweltprüfung	27
5.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	27

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven diese 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Zeven, den

.....
(Klintworth)
Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 13.11.2012 die Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Zeven, den

.....
(Klintworth)
Samtgemeindebürgermeister

2. Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:5000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

2012  **LGLN**
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen, Regionaldirektion Verden

3. Der Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Telefon 04261 / 92930 Fax 04261 / 929390
E-Mail info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den 18.03.2014

.....
(R. Diercks)
Planverfasser

4. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 03.09.2013 dem Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.11.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 04.12.2013 bis zum 06.01.2014 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Zeven, den

.....
(Klintworth)
Samtgemeindebürgermeister

~~5. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen.~~

~~Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.~~

~~Der Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.~~

~~Zeven, den~~

~~.....
(Klintworth)
Samtgemeindebürgermeister~~

9. Die Erteilung der Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am bekannt gemacht worden. Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

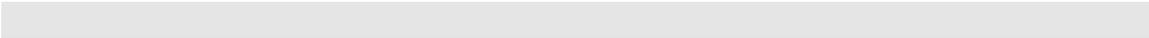
Zeven, den

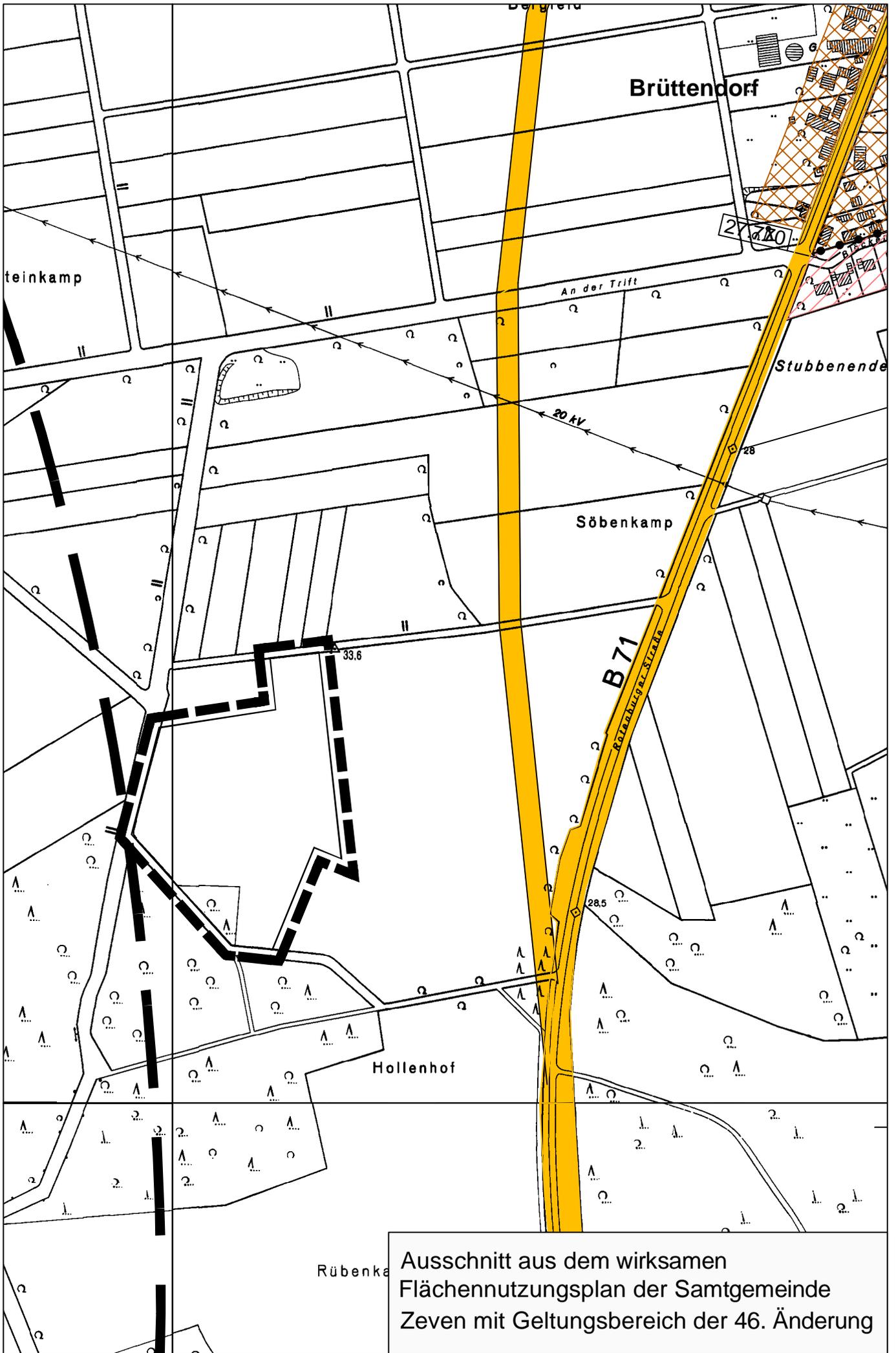
.....
(.....)
Samtgemeindebürgermeister

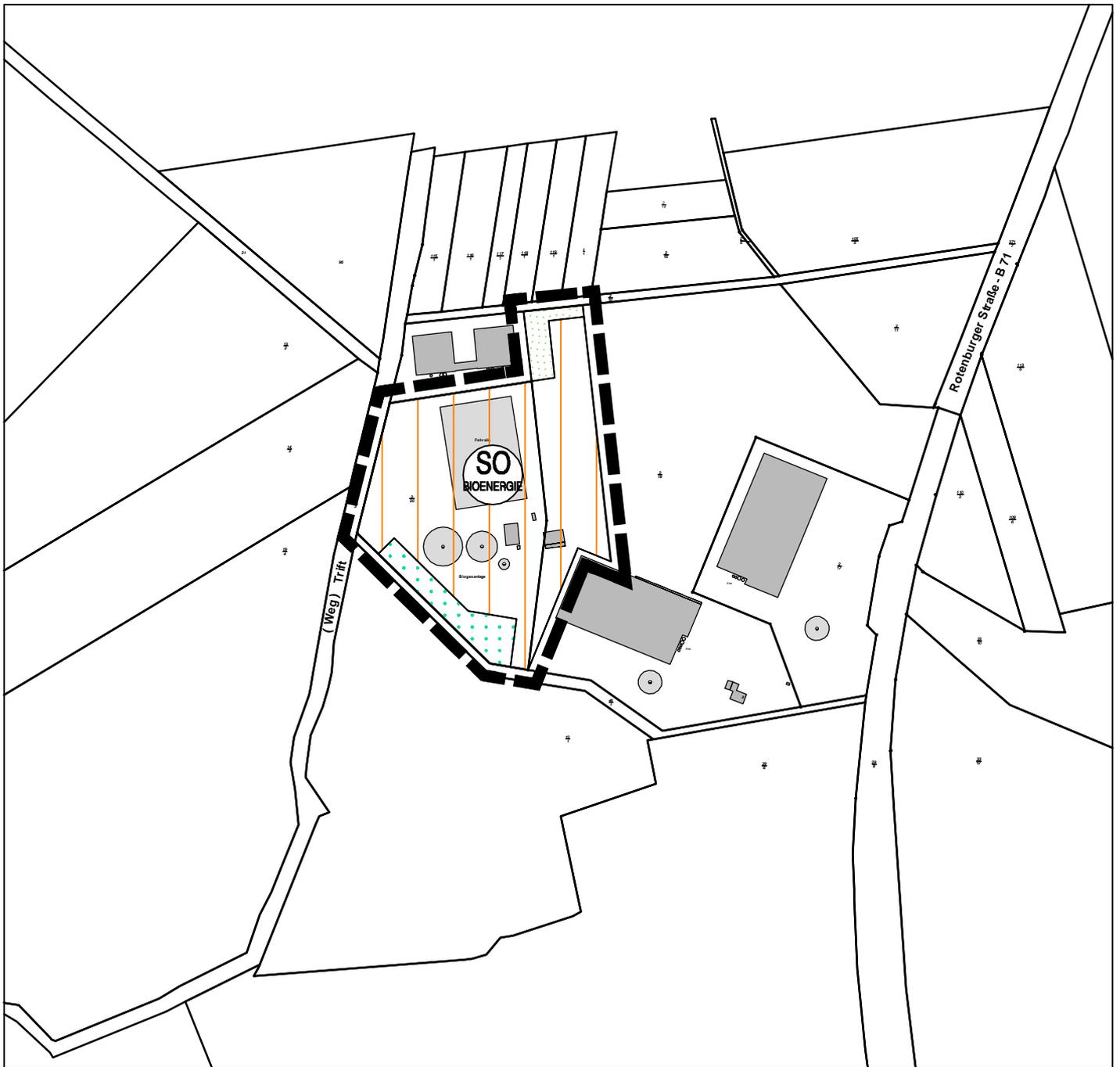
10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Zeven, den

.....
(.....)
Samtgemeindebürgermeister







PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



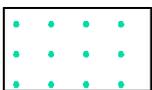
Sondergebiet: hier Bioenergie

Grünflächen



Eingrünung zur freien Landschaft

Fläche für Wald



Wald

Sonstige Planzeichen



Grenze des Planänderungsgebietes

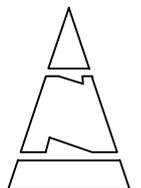
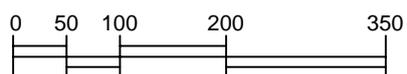
SAMTGEMEINDE ZEVEN

46. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bioenergie Hollen Hof

Maßstab: 1 : 5.000

Stand: 28.05.2013



BEGRÜNDUNG ZUR 46. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE ZEVEN

1. Vorbemerkungen

Die Betreiber der innerhalb des Planänderungsgebietes liegenden Biogasanlage möchten ihre Biogasanlage erweitern. Die zurzeit betriebene Anlage stößt mit der derzeit privilegiert zulässigen Erzeugung von 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr an ihre Grenzen. Es ist geplant, die mögliche Leistung der vorhandenen Motoren auszuschöpfen, um eine Optimierung der bestehenden Anlage zu erreichen. Allein dadurch können mehr als 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr erzeugt werden, sodass die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB überschritten werden.

Die geplante Größenordnung der Anlage ist von den Privilegierungsvoraussetzungen des BauGB nicht mehr gedeckt. Um die Erweiterung der Biogasanlage und die damit im Zusammenhang stehenden Nutzungen realisieren zu können, müssen die planungsrechtlichen Grundlagen durch die Bauleitplanung geschaffen werden. Vorbereitend wird hierfür die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Ein Übersichtsplan und die Planzeichnung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes sind dieser Begründung vorangestellt.

Parallel zur Aufstellung der 46. Flächennutzungsplanänderung stellt die Stadt Zeven den Bebauungsplan Nr. 80 „Bioenergie Hollenhof“ auf, um durch die verbindliche Bauleitplanung die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der Biogasanlage zu schaffen.

2. Grundlagen

2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung

Landes-Raumordnungsprogramm

Die Samtgemeinde Zeven liegt im ländlichen Raum. Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 sollen die ländlichen Regionen als Räume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Darüber hinaus sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Insbesondere sollen kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld geboten, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert und deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abgeschwächt, die soziale und kulturelle Infrastruktur gesichert und weiterentwickelt sowie die Umwelt und die Landschaft erhalten und

verbessert werden. Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechts-spezifische Nachteile abzubauen.

Insbesondere sind außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials zu erhalten und neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Die Gewinnung und Verteilung der Energie soll die Versorgung sichern sowie preisgünstig, verbraucherfreundlich, effizient und umweltverträglich sein. Für die Energieversorgung soll die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien unterstützt werden, um zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten beitragen zu können. Insbesondere für ländliche Regionen bietet die Nutzung regenerativer Energien (Biomasse, Sonne, Wind oder Wasser) Standortvorteile und Wertschöpfungsmöglichkeiten.

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind für das Planänderungsgebiet keine besonderen Funktionen dargestellt worden.

Somit entspricht die beabsichtigte Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergie den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms.

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Rotenburg (W.) 2005 ist dem Ort Brüttendorf keine besondere Funktion zugeordnet worden.

Der gesamte Landkreis Rotenburg ist ländlich geprägt. Eine leistungsfähige Landwirtschaft hat für den Landkreis eine ebenso hohe Bedeutung wie die Nutzung erneuerbarer Energien.

In Bezug auf die Energieversorgung führt das RROP aus, dass Potenziale rationeller Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energiegewinnung weitgehend ausgeschöpft werden sollen. Zunehmende Bedeutung haben die Ausnutzung eines größtmöglichen Wirkungsgrades bei der Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien, die verstärkt werden soll. Die Biogasproduktion und -verwertung wird unter den Gesichtspunkten der Nutzung regenerativer und damit klimaschonender Energiequellen und der Erschließung neuer Einkommensquellen in der Landwirtschaft begrüßt.

Um die unterschiedlichen Standortanforderungen zu koordinieren, ist es sinnvoll, Standorte für Biogasanlagen als Sondergebiete gem. § 11 BauNVO planungsrechtlich abzusichern. Die Gemeinden und Städte sind nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgefordert, die planerischen Voraussetzungen für die Biogasnutzung zu schaffen.

Für das Planänderungsgebiet ist in der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials dargestellt. Der

überwiegende Teil des Planänderungsgebietes wird bereits durch die bestehende Biogasanlage genutzt. Für die Erweiterung der Anlage werden nur relativ geringe Flächen in Anspruch genommen, sodass keine wesentlichen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu erwarten sind.

Südlich und südwestlich angrenzend ist ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft dargestellt, das durch ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft überlagert wird. Der Bereich ist bereits durch die bestehende Biogasanlage und die angrenzenden Mastställe entsprechend vorbelastet, die geplante Erweiterung der Biogasanlage hat keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf die Vorsorgegebiete.

Somit entspricht die beabsichtigte Ausweisung eines Sondergebietes für Bioenergie den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms.

2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven stellt im Geltungsbereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dar.

3. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches sowie angrenzende Nutzungen

In dem Planänderungsgebiet besteht bereits eine genehmigte Biogasanlage. Der östliche Teilbereich des Planänderungsgebietes wird ackerbaulich bewirtschaftet. Eine Teilfläche des südlich angrenzenden Waldes ragt in den überplanten Bereich hinein. Nördlich und südöstlich grenzen Ställe zur Aufzucht von Tieren an sowie ein dazugehöriges Wohnhaus. Die östlich, nördlich und westlich gelegenen Flächen werden ackerbaulich bewirtschaftet, südlich und südwestlich grenzen Waldflächen an.



4. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Die Betreiber der innerhalb des Änderungsbereiches liegenden Biogasanlage möchten ihre Biogasanlage erweitern. Die zurzeit betriebene Anlage stößt mit der derzeit privilegiert zulässigen Erzeugung von 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr an ihre Grenzen. Es ist geplant, die mögliche Leistung der vorhandenen Motoren auszuschöpfen, um eine Optimierung der bestehenden Anlage zu erreichen. Allein dadurch können mehr als 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr erzeugt werden, sodass die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB überschritten werden. Ein zusätzliches externes Blockheizkraftwerk soll an einem nordwestlich gelegenen Stall errichtet werden, wo die anfallende Abwärme für die Heizung verwendet wird, sodass sich die elektrische Leistung auf ca. 800 kW erhöht. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine elektrische Leistung von 1,1 MW vorgesehen.

Der überwiegende Teil des Planänderungsgebietes wird bereits von den Anlagenteilen der genehmigten Biogasanlage in Anspruch genommen. Auf den im Nordosten gelegenen Flächen des Planänderungsgebietes soll die Anlage um mögliche Nutzungen wie eine Gärrestetrocknung und ggf. zusätzliche Lagerflächen erweitert werden.

Im Süden des Planänderungsgebietes ist der Bau eines zusätzlichen Gärbehälters oder Fermenters vorgesehen. Dieser kann aus betrieblichen Gründen nur im Bereich der bereits bestehenden Behälter realisiert werden, wodurch eine Waldumwandlung für einen kleinen Teilbereich des im Planänderungsgebiet gelegenen Waldes unumgänglich ist. Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde angeregt, den Wald nach Möglichkeit zu erhalten. An einem darauffolgenden Ortstermin konnte festgestellt werden, dass ein neuer Behälter aufgrund betrieblicher Gründe nicht verschoben werden kann. Jedoch konnte auch festgehalten werden, dass nicht der gesamte Waldbestand überplant werden muss. Dahingehend wird ein nur sehr geringer Waldbestand umgewandelt, der im gleichen Zuge an anderer Stelle innerhalb des Planänderungsgebietes ausgeglichen wird.

Die Biogasanlage wird mit nachwachsenden Rohstoffen wie Mais und Gülle betrieben. Eine Beschickung der Anlage mit weiteren nachwachsenden Rohstoffen wie Ganzpflanzensilage, Grassilage und sonstigem geeignetem Pflanzenmaterial soll zukünftig auch möglich sein. Ggf. kommt auch Festmist in Frage. Durch den Einsatz neuer Technologien wie die Einbringtechnik über einen Kreisdissolver, effizientere Rührwerke und den Einsatz von Stärketrägern müssen weniger Tonnagen bewegt werden. Um die erforderlichen Flächen für die Lagerung von Rohstoffen zu minimieren, soll zusätzlicher Maisbedarf mit einem Lastkraftwagen von externen Lagerflächen zur Anlage transportiert werden. Die benötigte Gülle wird wie bisher direkt über Rohrleitungen aus den nahe gelegenen Mastställen in die Biogasanlage geleitet, sodass keine Transporte von Gülle anfallen.

Für den Anbau der Rohstoffe, die in der Biogasanlage verarbeitet werden, stehen landwirtschaftliche Nutzflächen im näheren Umkreis der Biogasanlage zur Verfügung. Die

Anbauflächen liegen in den Gemarkungen Wistedt (ca. 9%), Brüttendorf (ca. 25%), Oldendorf (ca. 21%), Zeven (ca. 12%), Wehldorf (ca. 2%), Gyhum (ca. 7%) und Nartum (ca. 24%).

Die bei der Biogasproduktion anfallende Wärme wird zur Beheizung der umliegenden Ferkelaufzuchtställe verwendet. Durch die Gärrestetrocknung wird vor allem in den Sommermonaten überschüssige Wärme verbraucht. Ein Nachweis der Wärmenutzung erfolgt in den nachfolgenden Verfahren.

Das nach dem Gärprozess verbleibende Gärprodukt wird im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion als hochwertiges Düngemittel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verwertet.

Die geplante Erweiterung der Biogasanlage ist wegen der Größenordnung von den Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB nicht mehr gedeckt. Um die Erweiterung und die mit der Anlage im Zusammenhang stehenden zusätzlichen Nutzungen wie die Gärrestetrocknung im Außenbereich realisieren zu können, müssen die planungsrechtlichen Grundlagen durch die Bauleitplanung geschaffen werden.

Die Stadt Zeven unterstützt das Vorhaben und beabsichtigt, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung der Anlage zu schaffen. Die Förderung von regenerativen Energien, u.a. die Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen, ist ein wichtiges Ziel der Bundesregierung. Die Städte und Gemeinden sind gehalten, für die Umsetzung die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies ist entsprechend im § 1 Abs. 7 Ziffer f BauGB und auch im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) festgelegt. Zudem dient die Bauleitplanung dazu, dem Bauherrn Planungssicherheit zu geben, denn die Entwicklungen in der Biogasnutzung schreiten schnell voran. Weitere Leistungserhöhungen bzw. eine höhere Biogasausbeute können in Zukunft wahrscheinlich auch ohne eine deutliche Vergrößerung der Biogasanlage erreicht werden, z.B. durch eine Steigerung der Effektivität der Anlagenkomponenten oder durch die Verwendung von Energiepflanzen und Substraten, die im Gärprozess mehr Biogas produzieren, oder durch Verfahren zur weiteren Nutzung von Produkten aus der Biogasherstellung, wodurch die Gasproduktion erhöht werden. Die Biogasanlage soll möglichst kurzfristig an diese Entwicklungen angepasst werden können.

Durch die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven erfolgt vorbereitend eine Darstellung der Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Bioenergie". Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Bioenergie Hollenhof“ sollen die Erweiterung der Leistungsfähigkeit der Biogasanlage und künftig erforderliche bauliche Anlagen planungsrechtlich abgesichert werden. Mit der Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ soll erreicht werden, dass der Nutzungszweck für diese Flächen eindeutig festgelegt ist. Biogasanlagen sind zwar auch in einem Gewerbegebiet zulässig, die Festsetzung gewerblicher Bauflächen würde aber auch andere Betriebsarten und Nutzungsmöglichkeiten zulassen, die an dieser Stelle des Gemeindegebietes nicht gewünscht sind.

Da die Erweiterung der bestehenden Anlage und die damit einhergehende effiziente Ausnutzung regenerativer Energien standortgebunden sind und die für die Biogasanlage

zur Verfügung stehende Fläche nach Südosten, Süden, Westen und Norden durch Wege und bauliche Anlagen begrenzt ist, können zusätzlich erforderliche Flächen für Silageanlagen oder sonstige für die Biogaserzeugung und -verwertung vorgesehene bauliche Anlagen nur in Richtung Nordosten in Anspruch genommen werden. Alternativen sind daher nicht gegeben.

4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Flächen im Geltungsbereich der 46. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ dargestellt.

4.3 Immissionsschutz

Bei dem Betrieb der Biogasanlage ist mit Geruchsimmissionen und Geräuschimmissionen zu rechnen. Geruchsimmissionen entstehen durch den Betrieb der Anlage selbst. Geräusch- bzw. Schallimmissionen sind zum einen durch den Zu- und Abgangsverkehr, zum anderen aus dem Betrieb der Anlage zu erwarten.

Immissionsempfindliche Wohnnutzungen sind in der näheren Umgebung der Biogasanlage nicht vorhanden. Brüttendorf liegt in einem Abstand von rd. 630 m nordöstlich des Planänderungsgebietes, die Siedlung Brümmerhof in einem Abstand von rd. 980 m nordwestlich und Wehldorf in einem Abstand von rd. 1.650 m südlich der Biogasanlage. In einem Abstand von rd. 890 m südöstlich der Anlage befindet sich ein Gestüt, das planungsrechtlich im Außenbereich liegt und durch eigene landwirtschaftsähnliche Geruchsemissionen vorbelastet ist. Durch die geplanten Erweiterungen wird die Biogasanlage in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fallen (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Demnach sind die Nutzungen so anzuordnen, dass schädliche Umweltauswirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da sich im direkten Einwirkbereich keine Wohnhäuser oder öffentlich genutzte Gebäude befinden.

Geruchsimmissionen

Die Biogasanlage soll mit nachwachsenden Rohstoffen wie Maissilage und Gülle, ggf. auch mit Ganzpflanzensilage, Grassilage, sonstigem geeignetem Pflanzenmaterial und Festmist betrieben werden. Geruchsemissionen entstehen durch die Abgase des Blockheizkraftwerks, im Bereich der Fahrsilos (offene Anschnittflächen des Silos) und im Bereich der Feststoffannahme. Alle übrigen Geruchsquellen wie z.B. möglicherweise leicht verschmutzte innerbetriebliche Fahrwege oder Gasverluste durch Diffusion aus den Gasblasen oder Gerüche aus den Foliengasspeichern sind so klein, dass die daraus entstehenden Gerüche außerhalb des Betriebsgeländes im Regelfall nicht wahrgenommen werden.

Durch ein Geruchsgutachten, das im Rahmen der Bauleitplanung für die in Brüttendorf bestehende Immissionssituation aufgestellt wurde, hat sich herausgestellt, dass der Ort durch landwirtschaftliche Gerüche bereits sehr stark belastet ist. Eine Erhöhung der

Belastungen wäre hier nicht mehr hinnehmbar. Daher wurden trotz der großen Entfernungen zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen die Geruchsimmissionen aus der Biogasanlage in einem Gutachten ermittelt („Geruchsimmissionen – Gutachten zur Erweiterung einer Biogasanlage in 27404 Brüttendorf am Standort in der Gemarkung Brüttendorf, Flur 3 Flurstück 2/18“; Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, Oederquart, 04/2013).

Die Berechnungen haben zum Ergebnis, dass bei einer Erweiterung der Biogasanlage keine wahrnehmbaren Änderungen der von der Biogasanlage Brüttendorf einwirkenden Geruchshäufigkeiten zu erwarten sind. Wegen der großen Entfernung der Emissionsquellen des Vorhabens zu den Immissionsorten in der Umgebung wird die Zusatzbelastung maximal 0,4 % der Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit (entspricht einem Immissionswert von 0,004) erreichen und von Niveau her der genehmigten Biogasanlage entsprechen. Die ermittelten numerischen Änderungen ergeben sich im Wesentlichen durch eine Änderung der Rundungsgrenzen.

Das Gutachten kann bei der Stadt eingesehen werden.

Schallimmissionen

Geräusch- bzw. Schallimmissionen sind zum einen aus dem Betrieb der Biogasanlage (Fahrgeräusche, Motorengeräusche) zu erwarten, zum anderen durch den Zu- und Abgangsverkehr bei der Anlieferung von Rohstoffen und den Abtransport von Gärresten der Biogasanlage. Erhöhte Verkehrsbelastungen sind nur während der Erntezeit im Sommer/Herbst und während der Ausbringung der Gärreste auf die Felder im Frühjahr jedes Jahres zu erwarten. Die Belastungen dauern nur wenige Wochen im Jahr und verteilen sich auf verschiedene Straßen und Wege.

Durch die bestehende Biogasanlage ist der überwiegende Teil der zu erwartenden Schallimmission bereits heute vorhanden. Durch die Erhöhung der elektrischen Leistung sind für die Wohnnutzungen in der Umgebung keine wesentlichen zusätzlichen Schallbelastungen zu erwarten. Die auf dem Anlagengelände entstehenden Schallbelastungen werden über die großen Entfernungen zu den nächstgelegenen Wohngebäuden sehr stark reduziert, sodass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Immissionssituation mehr zu erwarten sind.

4.4 Belange von Natur, Landschaft und Klima

Der überplante Bereich ist in Bezug auf das Landschaftsbild durch die vorhandenen baulichen Anlagen bereits stark vorgeprägt. Die südlich und südwestlich anliegenden Waldgebiete übernehmen jedoch eine sichtverschattende Funktion. Zudem erzielt eine relativ junge Feldhecke im Nordosten entlang des Weges und der B 71 eine sichtverschattende Wirkung. Aufgrund dieser vorhandenen Strukturen soll auf eine zusätzliche Eingrünung am Rande des Planänderungsgebietes verzichtet werden, da sich durch die Erweiterung nur geringfügige Auswirkungen ableiten lassen.

Mit der Planung eines weiteren Behälters im Süden des Planänderungsgebietes wird ein kleiner Teilbereich des in das Planänderungsgebietes hineinragenden Waldes beseitigt.

Der Verlust des Waldes wird jedoch innerhalb des Planänderungsgebietes durch Neuanpflanzungen ausgeglichen.

Die Beeinträchtigungen durch Versiegelung und Überbauung von Boden werden auf einer externen Ausgleichsfläche ausgeglichen.

Die Flächen des Sondergebietes „Bioenergie“ werden zum überwiegenden Teil bereits durch die baulichen Anlagen und die Verkehrsflächen der bestehenden Biogasanlage genutzt. Im Zuge der Erweiterung der Biogasanlage werden sich die Flächen für die Silagelager erhöhen, die baulichen Anlagen werden eventuell in geringem Umfang erweitert. Die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sorgen jedoch für einen Luftaustausch, so dass leichte Temperaturerhöhungen ausgeglichen werden. Durch die Erweiterung der Anlage ergeben sich daher keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen für das Klima.

Artenschutz

Der §39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach §44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Nach §44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des §44 BNatSchG Abs. 5 weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder

Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

Besonderer Artenschutz Pflanzen

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dabei wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten sowie das Potential artenschutzrechtlich relevanter Arten festgestellt.

Besonderer Artenschutz Tiere

Säugetiere

Von den besonders- bzw. streng geschützten Säugetierarten könnten aufgrund der Lebensraumbedingungen in dem Waldstück des Planänderungsgebietes mehrere Fledermausarten vorkommen. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen stellen einen für mehrere Fledermausarten geeigneten Lebensraum dar, so dass anzunehmen ist, dass das Planänderungsgebiet zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte frequentiert wird. Durch das geplante Vorhaben wird nur ein kleiner Teil des Waldes als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte beseitigt. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden sind die Bäume vor den Fällarbeiten auf eventuelle Quartiere zu untersuchen. Der größte Teil des Waldes bleibt bestehen. Somit kann eine Gefährdung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden und es besteht keine Beeinträchtigung geschützter Säugetierarten.

Vögel

Die vorhandenen Vegetationsstrukturen im Planänderungsgebiet sind für europäische Vogelarten als Brut-, Nahrungs- und Ruhehabitat nicht geeignet.

Alle heimischen Brutvogelarten gelten als besonders geschützt. Im Hinblick auf die Eignung als Lebens- und Reproduktionsraum für Vögel ist das Planänderungsgebiet als halboffene Kulturlandschaft mit Waldflächen anzusehen. Durch das geplante Vorhaben wird nur eine kleine Fläche des Waldes als potentielle Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätte beseitigt. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden soll der Baumbestand außerhalb der Brut- und Setzzeit gerodet werden, sodass ein Tötungs- und Störungsrisiko vermieden wird. Aufgrund der umliegenden ähnlichen Waldstrukturen verbleiben ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten in unmittelbarer Umgebung, so dass die ökologischen Funktionen weiterhin erfüllt bleiben. Dahingehend ergeben sich mit der Planung keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte bezüglich der geschützten Vogelarten.

Amphibien & Reptilien

Im Planänderungsgebiet sind keine geeigneten Gewässer vorhanden, so dass dieser ggf. nur als Teillebensraum für Amphibien geeignet ist. Geeignete Laichgewässer sind im Umfeld des Planänderungsgebietes nicht vorhanden, so dass alljährliche Wanderungen von Amphibien durch das Planänderungsgebiet nicht anzunehmen sind. Eine eventuell vorhandene Amphibienpopulation wäre durch das geplante Vorhaben nicht in ihrem Bestand gefährdet, sodass relevante Beeinträchtigungen geschützter Amphibien durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ein Vorkommen artenschutzrelevanter Reptilien (Waldeidechse, Ringelnatter) ist nicht zu erwarten, da sich das Planänderungsgebiet aufgrund der dicht geschlossenen, schattig-kühlen Waldfläche nicht als potenzieller Lebensraum für Reptilien eignet und gemieden wird.

Weitere geschützte Arten

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrelevanter Arten (Heuschrecken, Insekten, etc.) sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass bei der Umsetzung der Planung Beeinträchtigungen im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (durch zeitliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) nicht zu erwarten sind. Die artenschutzrechtlichen Verbote sind bei Umsetzung der Planung zu beachten.

Hinweis:

Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

4.5 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt über den südlich verlaufenden Privatweg sowie über westlich und nördlich verlaufende Gemeindestraßen und -wege. Mit den Wegeausbaumaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung wird die südöstliche Zufahrt auf die B 71 deutlich entlastet. Durch die Erweiterung der Biogasanlage entstehen keine zusätzlichen Belastungen der Zufahrt zur B 71.

Die Anbauflächen für die Rohstoffe der Biogasanlage befinden sich in der näheren Umgebung der Anlage. Daher sind zusätzliche Verkehrsbelastungen in weiter entfernten gelegenen Städten und Gemeinden nicht zu erwarten.

4.6 Bodenschutz- und Abfallrecht

Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) liegen derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Planänderungsgebietes vor.

Sollten bei der Realisierung des Vorhabens unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg(Wümme), unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

4.7 Archäologische Denkmalpflege

In dem Änderungsbereich werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes – NDSchG). Nach § 13 NDSchG bedarf es einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabungen muss gerechnet werden.

4.8 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasser- und Löschwasserversorgung erfolgt durch das Wasserwerk Zeven. Sollte die Leistung für die Löschwasserversorgung nicht ausreichen, sind ggf. auf dem Gelände der Biogasanlage zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Abwasserbeseitigung

Eine Schmutzwasserbeseitigung ist nicht erforderlich. Verunreinigtes Oberflächenwasser, z.B. von Siloplaten und Fahrwegen, wird in der Biogasanlage verwertet. Aufenthaltsräume werden nicht benötigt, sanitäres Schmutzwasser fällt daher nicht an.

Die Beseitigung des unbelasteten Oberflächenwassers erfolgt durch ein Versickerungsbecken innerhalb des Planänderungsgebietes. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde bereits im Rahmen der Baugenehmigung der vorhandenen Anlage nachgewiesen. Im Bedarfsfall kann das Becken erweitert werden. Der anstehende Boden besteht aus Sand. Das Versickerungsbecken ist 1,50 m tief. Der Grundwasserstand unter Gelände beträgt im Bereich des Versickerungsbeckens 3,25 m. Das Grundwasser steht also ca. 1,75 m unter der Oberkante der Sohle des Versickerungsbeckens. Der Nachweis der Oberflächenwasserbeseitigung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Strom- und Gasversorgung

Die Stromversorgung und die Versorgung mit Erdgas können im Bedarfsfall durch die Stadtwerke Zeven erfolgen.

Abfallentsorgung

Die Müllbeseitigung erfolgt, soweit erforderlich, durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

5. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

5.1 Inhalt und Ziele der Planänderung

Die Betreiber der innerhalb des Änderungsbereiches liegenden Biogasanlage möchten ihre Biogasanlage erweitern. Die zurzeit betriebene Anlage stößt mit der derzeit privilegiert zulässigen Erzeugung von 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr an ihre Grenzen. Es ist geplant, die Leistung zu erweitern, um eine Optimierung der bestehenden Anlage zu erreichen.

Die für die Biogasanlage vorgesehene Fläche wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ dargestellt.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und städtebaulichen Zielen der Planänderung wird auf Punkt 4.1 der Begründung „Städtebauliche Zielsetzung“ verwiesen.

5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005, GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen),
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg Wümme (2003)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NAGBNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Lärm, DIN 18005, GIRL (Geruchs- Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen)

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die TA Lärm und die DIN 18005 geben Richt- bzw. Orientierungswerte für zulässige Schallbelastungen vor.

Die GIRL (Geruchs-Immissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen) gibt Richtwerte für zulässige Geruchsimmisionsbelastungen vor.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

Karte I: Arten und Lebensgemeinschaften

Die dargestellten Ackerflächen des Planänderungsgebietes sind in ihrer Leistungsfähigkeit stark eingeschränkt und besitzen eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Südlich angrenzend befinden sich jedoch auch wenig eingeschränkte Waldbereiche.

Karte II: Landschaftserleben (Vielfalt, Eigenart und Schönheit)

Die Voraussetzungen für das Landschaftserleben sind mäßig bis eingeschränkt. Das Planänderungsgebiet liegt in einem Bereich von Forst (z.T. naturnah) und einer intensiven Ackernutzung. Die Voraussetzungen für das Landschaftserleben sind eingeschränkt.

Karte III: Schutzgebiete und Schutzobjekte

Im Bereich des Planänderungsgebietes werden Naturdenkmale sowie im Süden ein Gebiet das die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Karte IV: Anforderungen an Nutzungen von Natur und Landschaft

Das Planänderungsgebiet hat allgemeine Anforderungen an die Landwirtschaft.

Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Biotopkartierung im Jahre 2012 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2011),
- Kartenserver LBEG (www.nibis.lbeg.de)
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg Wümme (2003)
- Geruchsimmissionen – Gutachten zur Erweiterung einer Biogasanlage in 27404 Brüttendorf; Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg, Oederquart, vom 16.04.2013

5.2.1 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im ungeplanten Zustand sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

5.2.1.1 Schutzgüter Boden und Wasser*Boden*

Das Planänderungsgebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der Heeslinger Geest. Die sandigen Böden im Bereich der Niederungsebene werden ackerbaulich bewirtschaftet. Der vorherrschende Bodentyp innerhalb des Planänderungsgebietes ist, gemäß der Bodenübersichtskarte für Niedersachsen (1:50.000) Podsol-Braunerde. Das Planänderungsgebiet ist durch die bestehende Biogasanlage weitestgehend überprägt. Der nordöstliche Bereich wird noch landwirtschaftlich genutzt, wodurch zumindest die Bodenfunktion noch weitestgehend erfüllt werden. Im südwestlichen Bereich des Planänderungsgebietes ragt ein kleines Waldstück ins Planänderungsgebiet. Dort sind die Bodeneigenschaften uneingeschränkt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Eine Beeinträchtigung erfolgt durch die mögliche Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung, der bisher landwirtschaftlich und zum Teil eine mit Wald bestandene Fläche. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktion

als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen.

Wasser

Der Großteil des Planänderungsgebietes ist bereits versiegelt, wodurch die Funktionen des Wasserhaushaltes bereits eingeschränkt sind. Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologische Karte von Niedersachsen (1:200.000), 251 – 300 mm/a. Die Gefährdung des Grundwassers wird als gering eingestuft. Innerhalb des Planänderungsgebietes befindet sich bereits ein Versickerungsbecken.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind weitestgehend durch die bestehende Biogasanlage vorhanden. Das anfallende Oberflächenwasser kann auch zukünftig innerhalb des Planänderungsgebietes, wie das bisher anfallende Oberflächenwasser, zur Versickerung gebracht werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers wird im weiteren Verfahren beantragt. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

5.2.1.2 Schutzgut Klima/Luft

Das Planänderungsgebiet umfasst zum überwiegenden Teil eine bestehende Biogasanlage. Zudem grenzen landwirtschaftliche Ställe an das Planänderungsgebiet, wodurch der gesamte Raum durch Emissionen vorbelastet ist. Das anliegende Waldgebiet sowie Ackerflächen dienen zur Frischluftentstehung und zum Luftaustausch. Das Schutzgut Klima/Luft gilt aufgrund der Vorbelastung insgesamt als beeinträchtigt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der geringfügigen Erweiterung des Sondergebietes lassen sich auf das Schutzgut Klima/Luft aufgrund der Lage im Außenbereich keine erheblichen Beeinträchtigungen ableiten.

5.2.1.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Pflanzen

Das Planänderungsgebiet ist zum überwiegenden Teil bereits durch eine Biogasanlage (OKG) bebaut (siehe Anlage 1). Im östlichen Bereich wird ein Teilbereich noch landwirtschaftlich (AS) genutzt. Im Südwesten ragt noch ein kleines Waldstück (WQ) des anliegenden Waldgebietes in das Planänderungsgebiet hinein. Nördlich sowie östlich grenzen landwirtschaftliche Tierställe (ODP) an das Planänderungsgebiet. Nordöstlich werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotyp mit sehr hoher Bedeutung,
 W 4 = Biotyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotyp mit mittlerer Bedeutung,
 W 2 = Biotyp mit geringer Bedeutung; W 1 = Biotyp mit sehr geringer Bedeutung.
 Versiegelte Flächen und Biotoptypen ohne Bedeutung erhalten die Wertstufe 0.

Biotoptyp	Wertstufe Ist-Zustand	Wertstufe Soll- Zustand	Kompen- sations- bedarf
<i>Innerhalb des Planänderungsgebietes</i>			
- Acker (AS)	2	1	-
- Biogasanlage (OKG)	1	1	-
- Strauchhecke (HFS)	3	3	-
- Bodensaurer Eichenmischwald (WQ)	5	1	300m ²
<i>Außerhalb des Planänderungsgebietes</i>			
- Acker (AS)	2	2	-
- Landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP)	1	1	-
- Strauchhecke (HFS)	3	3	-
- Bodensaurer Eichenmischwald	5	5	-

Die betroffenen Biotoptypen im Planänderungsgebiet sind bis auf den Wald und die Strauchhecke von geringer Bedeutung. Durch den weitest gehenden Erhalt dieser Biotoptypen können erhebliche Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden werden.

Tiere

Das Planänderungsgebiet hat aufgrund der vorhandenen Biogasanlage nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Lebensraumfunktionen der landwirtschaftlichen Fläche sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die vorhandenen baulichen Anlagen nur sehr eingeschränkt als Lebensraum nutzbar.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Strauchhecke sowie der Wald bleiben weitestgehend erhalten, sodass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht prognostiziert (siehe 4.4). Für das Schutzgut Tiere bestehen durch den geplanten Eingriff keine erheblichen Beeinträchtigungen.

5.2.1.4 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Produktionsanlagen und die Biogasanlage einschlägig geprägt. Nach Süden werden die Anlagen weitestgehend durch den Wald verdeckt. Das Landschaftsbild ist aufgrund des Bestandes von geringer Bedeutung.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Aufgrund der Vorbelastungen ist das Landschaftsbild bereits einschlägig überprägt. Mit den umliegenden Heckenstrukturen sind bereits Maßnahmen getroffen wurden, die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild mindern. Auf die damals vorgesehene, jedoch nicht umgesetzte Eingrünung auf dem Wall wird verzichtet, da das Planänderungsgebiet von den umliegenden Hecken- und Waldstrukturen ausreichend eingegrünt wird. Mit der Erweiterung der Biogasanlage ergeben sich keine Beeinträchtigungen.

5.2.1.5 Schutzgut Mensch

Wohnumfeld und Erholung

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in weiterer Entfernung am Ostrand von Brüttendorf. Südöstlich im Bereich der Stallanlagen befindet sich ein zum Betrieb zugehöriges Wohnhaus. Das Wohnumfeld ist geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie in Teilbereichen der Orte durch Schall- und Geruchsmissionen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Das Regionale Raumordnungsprogramm stellt für das Planänderungsgebiet keine Funktion für die Naherholung dar. Das Planänderungsgebiet selbst und die nähere Umgebung sind bereits durch landwirtschaftliche Produktionsanlagen stark beeinträchtigt. Für die Erholungsnutzung hat die Umgebung des Planänderungsgebiets nur eine untergeordnete Funktion.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit einhergehenden geringfügigen Erweiterung der Biogasanlage ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, da der Bereich bereits einschlägig überprägt ist und Wohnnutzungen sich erst in weiterer Entfernung befinden. Bezüglich der Immissionsbelastungen wird auch auf Punkt 4.3 „Immissionsschutz“ der Begründung verwiesen.

Gegenüber der bisherigen Düngung mit Gülle ergibt sich durch die Ausbringung der Gärreste auf die Felder eine Entlastung der Umgebung, denn durch das Vergären der Gülle werden die unangenehmen Geruchsemissionen ganz erheblich vermindert.

5.2.1.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Planänderungsgebietes werden aufgrund nahe gelegener Fundorte weitere Bodendenkmale vermutet. Als sonstige Sachgüter ist die im Planänderungsgebiet befindliche Biogasanlage zu nennen.

Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

In der Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Hinweis auf vermutete Bodenfunde aufgenommen worden. Baumaßnahmen müssen von der Unteren Denkmalschutzbehörde genehmigt werden, damit eine Sicherung oder vorherige Ausgrabung erfolgen kann.

5.2.2 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
Boden und Wasser	Tiere und Pflanzen
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb des geplanten Sondergebietes	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teilebensräumen
	Landschaft
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
	Klima/Luft
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
Landschaft	Mensch
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

5.2.3 Entwicklung des Gebiets ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Das Planänderungsgebiet ist bereits weitgehend durch eine Biogasanlage bebaut. Ohne Verwirklichung der Planung würde die derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Erweiterungsfläche weiterhin ackerbaulich genutzt werden.

5.3 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

5.3.1 Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§15 BNatSchG). Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nur eine geringe Bedeutung besitzt,
- der landwirtschaftlich geprägt ist,
- der durch landwirtschaftliche Produktionsanlagen sowie eine Biogasanlage stark vorgeprägt ist,
- landwirtschaftliche Produktionsanlagen,

- der bereits ausgebaute Wege nutzt und
- der durch Wälder und Hecken bereits gut eingegrünt wird.

5.3.2 Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und das Einbringen von Fremdmaterialien) und
- des Schutzgutes Pflanzen (durch den Verlust von Wald),

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden für die im Planänderungsgebiet zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Ausgleichsbedarf konkret ermittelt und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Änderungsgebietes festgelegt. Die festgelegten Kompensationsmaßnahmen der genehmigten Anlage werden im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

5.4 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung

Die Standortwahl erfolgte unter der Prämisse, dass sich bereits eine Biogasanlage an diesem Standort befindet. Durch die Erweiterung der vorhandenen Anlage in ihrer Leistungsfähigkeit lässt sich die Energiegewinnung steigern, ohne dass eine wesentliche zusätzliche Inanspruchnahme des freien Landschaftsraumes erforderlich wird.

Zudem befinden sich die landwirtschaftlichen Flächen, auf denen die Rohstoffe für die Beschickung der Biogasanlage angebaut werden, in der Nähe dieses Standortes, sodass weite Transportwege entfallen und der Verkehr minimiert werden kann.

Da die für die Biogasanlage zur Verfügung stehende Fläche nach Südosten, Süden, Westen und Norden durch Wege und bauliche Anlagen begrenzt ist, können zusätzlich erforderliche Flächen für Silageanlagen oder sonstige für die Biogaserzeugung und -verwertung vorgesehene bauliche Anlagen nur in Richtung Nordosten in Anspruch genommen werden. Alternativen sind diesbezüglich also nicht gegeben.

Für die Erweiterung der Biogasanlage ergibt sich also keine sinnvolle Standortalternative.

5.5 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

Angewendete Verfahren

Zur Ermittlung der Geruchsimmissionen wurden Berechnungsverfahren angewendet.

5.6 Maßnahmen des Monitorings

Maßnahmen des Monitorings sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

5.7 Ergebnis der Umweltprüfung

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

5.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Hollenhof-Energie GmbH betreibt in Zeven-Brüttendorf eine Biogasanlage, die sie erweitern möchte. Die zurzeit betriebene Anlage stößt mit der derzeit privilegiert zulässigen Erzeugung von 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr an ihre Grenzen. Es ist geplant, die Leistung zu erweitern, um eine Optimierung der bestehenden Anlage zu erreichen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür müssen durch die Bauleitplanung geschaffen werden.

Aufgrund der großen Distanzen zu den umgebenden Wohnhäusern sind unzuträgliche Immissionsbelastungen aus dem Betrieb der Biogasanlage, auch nach einer Erweiterung der Kapazitäten, für die umliegenden Nutzungen nicht zu erwarten.

Durch die Düngung der Felder mit Gärresten aus der Biogaserzeugung ergeben sich für die Bewohner, die nahe an den Feldern leben, eine deutliche Entlastung, da sich durch das Vergären unangenehme Geruchsemissionen der Gülle ganz erheblich reduzieren.

Die Standortwahl erfolgte unter der Prämisse, dass sich bereits eine Biogasanlage an diesem Standort befindet. Für die Erweiterung der Leistungsfähigkeit der Biogasanlage ergibt sich keine sinnvolle Standortalternative, da sich zudem die landwirtschaftlichen Flächen, auf denen die Rohstoffe für die Beschickung der Biogasanlage angebaut werden, in der Nähe dieses Standortes befinden.

Wertvolle Bereiche für Tiere und Pflanzen werden nur in einem sehr kleinen Bereich in Anspruch genommen, da im Süden ein kleiner Teilbereich des in das Planänderungsgebiet hineinragenden Waldes beseitigt wird. Die Eingriff ist jedoch vertretbar und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch eine Neuaufforstung zu kompensieren. Die vorhandenen Anpflanzungen in der näheren Umgebung des Planänderungsgebietes erzielen eine sichtverschattende Wirkung, sodass auf eine zusätzliche Eingrünung am Rande des Planänderungsgebietes verzichtet werden kann. Mit der Versiegelung und

